

Weitere Vorschriften über die Voraussetzungen der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen (§ 11 des E. G. zum G.V.G.) fehlen.

Zur Bekleidung von Nebenämtern und zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Renumeration verbunden ist, bedarf es der Erlaubnis des Senates oder der von diesem zur Erteilung der Genehmigung ermächtigten vorgesetzten Behörde. Jeder Beamte muß sich die Übertragung seiner Berufsbildung entsprechender Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienst-anweisung nicht enthalten waren, sowie die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert; ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senates. Wenn das von einem Beamten verwaltete Amt aufhört, kann er vom Senate unter Bewilligung von drei Vierteln seines Dienst Einkommens als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden *).

Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Disziplinarvergehen und hat eine Disziplinarstrafe verwirkt. Solche Strafen sind 1. Ordnungsstrafen, d. h. Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu 300 Mk.; 2. Entfernung aus dem Amte, d. h. Versetzung in ein anderes der Berufsbildung des Beamten entsprechendes Amt unter Minderung des Dienst Einkommens und Dienstentlassung, grundsätzlich unter Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt **). Warnungen und Verweise können von jedem Vorgesetzten erteilt, Geldbußen von der vorgesetzten Behörde verhängt werden. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet binnen zwei Wochen Rekurs an den Senat statt. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt. Es besteht in einer

*) Das Nähere siehe in §§ 29–34 des Gesetzes.

***) Über das Verhältnis der disziplinarischen zur gerichtlichen Abhandlung vgl. die §§ 42 und 43 des Gesetzes.